Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5258**

17. Wahlperiode 23. 03. 2011

Antrag

der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Dr. Konstantin von Notz, Winfried Hermann, Stephan Kühn, Dr. Valerie Wilms, Bettina Herlitzius, Ingrid Nestle, Daniela Wagner, Kerstin Andreae, Alexander Bonde, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Transparenz in Public Privat Partnerships im Verkehrswesen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Als Public Private Partnership (PPP) gelten Projektrealisierungen vor allem öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen mit privaten Partnern. PPP-Projekte werden in den unterschiedlichsten Bereichen durchgeführt. Ein Schwerpunkt ist das Verkehrswesen, wo PPP-Modelle dazu genutzt werden, größere Infrastrukturprojekte umsetzen. Derzeit werden in Deutschland vier Autobahnabschnitte im Rahmen von PPP-Modellen von Privatunternehmen betrieben (A 8 in Bayern, Abschnitt Augsburg-West–München-Allach; A 4 in Thüringen, Abschnitt Landesgrenze Hessen–Thüringen–Gotha; A 5 in Baden-Württemberg, Abschnitt Malsch–Offenburg und A 1 in Niedersachsen, Abschnitt Bremer Kreuz–Buchholz). Derzeit sind weitere sieben Autobahnabschnitte geplant. Die Verträge sehen vor, dass die privaten Partner den Neubau der Strecken übernehmen und für einen Zeitraum von 30 Jahren bewirtschaften. Für Betrieb und Instandhaltung erhält der Betreiber einen Teil der auf diesen Strecken erwirtschafteten Lkw-Maut.

Entgegen einer weit verbreiteten Annahme sind PPP-Modelle keine zusätzlichen Investitionen zu öffentlich finanzierten Infrastrukturprojekten, sondern lediglich eine Beschaffungsvariante. Der öffentliche Auftraggeber finanziert die Investitionen nicht durch einen Bankkredit, sondern durch Verzicht auf Einnahmen (z. B. Lkw-Maut) und muss dabei nicht nur die höheren Zinskosten eines privaten Betreibers, sondern auch dessen Gewinn bezahlen. Dabei gilt: Nur wenn die Effizienzvorteile gegenüber einer öffentlichen Beschaffungsvariante höher ausfallen, ist die Realisierung von Vorhaben mit Hilfe einer PPP-Finanzierung aus Haushaltssicht wirtschaftlich. Eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung ist zwingend notwendig. Zusätzlich besteht bei PPP-Projekten die Gefahr starker, ungeplanter finanzieller Zusatzbelastungen der öffentlichen Hand, weil private Vertragspartner aufgrund schlecht ausgehandelter Verträge unbefriedigende Leistungen erbracht haben und dafür anschließend nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

Trotzdem sind Vergabeverfahren und Vertragsschluss der öffentlichen Hand mit Privaten im Rahmen von PPP-Projekten nach wie vor völlig undurchsichtig. In

ihrer Entschließung „Verträge zwischen Staat und Unternehmen offenlegen!“ vom 13. Dezember 2010 forderte die Konferenz der Informationsbeauftragten in Deutschland daher, Verträge zwischen Staat und Unternehmen grundsätzlich offenzulegen. Die pauschale Zurückweisung von auf solche Verträge ausgerichteten Auskunftsbegehren unter Hinweis auf Vertraulichkeitsabreden und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sei nicht mehr länger hinnehmbar.

Auch der Inhalt des Konzessionsvertragsentwurfes und der Inhalt der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren bleiben der öffentlichen Kontrolle entzogen. Auch hier behindern Geheimhaltung unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Vertraulichkeitsabreden in den Verträgen eine kritische Begleitung der Projekte durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Presse. Dieser Zustand ist bei der Vergabe öffentlicher Mittel, die zur Verwirklichung des Gemeinwohls eingesetzt werden müssen, nicht tragbar. Die Kontrolle der Öffentlichkeit über Geschäfte der öffentlichen Hand muss zu Gunsten von Gemeinwohlinteressen möglich sein. Nur so können die Grundsätze der Transparenz, der Nachhaltigkeit und der Wirtschaftlichkeit umgesetzt werden. Die Neuregelung im Berliner Informationsfreiheitsgesetz, die infolge der Diskussion über die Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserbetriebe erlassen wurde, zeigt, dass eine ausgewogene gesetzliche Regelung über die Transparenz von Verträgen zwischen dem Staat und Privaten möglich ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- Vorschläge für die gesetzliche Regelung der Transparenz von Public Private Partnerships auf Bundesebene vorzulegen, die sicherstellen, dass
  - Leistungsbeschreibungen und die zur Angebotsabgabe erforderlichen Dokumente sowie die abgeschlossenen Verträge bei PPP-Projekten grundsätzlich vollständig öffentlich zugänglich gemacht werden müssen,
  - die Veröffentlichung nur dann und nur soweit unterbleiben kann, als eine Abwägung des Informationsinteresses der Allgemeinheit oder Einzelner mit dem schutzwürdigen Interesse Privater am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ergibt, dass im Einzelfall das schutzwürdige Interesse am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen überwiegt;
- bei PPP-Projekten eingegangene finanzielle Verpflichtungen klar als Verschuldung der öffentlichen Hand transparent zu machen und sicherzustellen, dass durch PPP Verschuldungsobergrenzen nicht umgangen werden können.

Berlin, den 22. März 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333